



Satzungsteil

Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität

SA 91000 SWKI 174-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

		DATUM
Beschluss	Rektorat	25.11.2025
Beschluss	Senat	01.12.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	03.12.2025
In Kraft getreten		04.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 3

Teil I. Gute Wissenschaftliche und Künstlerische Praxis, Wissenschaftliches und Künstlerisches Fehlverhalten 3

 § 1 – Allgemeine Prinzipien für die gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis 3

 § 2 – Kultur der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis 4

 § 3 – Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit 4

 § 4 – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses 5

 § 5 – Sicherung und Aufbewahrung von grundlegenden Daten 5

 § 6 – Wissenschaftliche Veröffentlichungen 5

 § 7 – Wissenschaftliches oder Künstlerisches Fehlverhalten 6

 § 8 – Konsequenzen bei Fehlverhalten; Umgang mit Verdachtsfällen 8

Teil II. Commission for Scientific Integrity, Ethikkommission 8

 § 9 – Commission for Scientific Integrity (CSI) für Fälle vermuteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens. 9

 § 10 – Ethikkommission 10

Teil III. Studienrechtliche Konsequenzen von Wissenschaftlichem oder Künstlerischem Fehlverhalten... 11

 § 11 – Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Studium 11

 § 12 – Folgen von wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten bei Leistungserbringung ohne Aufsicht 12

 § 13 – Folgen von wissenschaftlichem und künstlerischem Fehlverhalten bei Masterarbeiten und Dissertationen 12

 § 14 – Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten bei Leistungserbringung unter Aufsicht 13

 § 15 – Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens im Studium 14

 § 16 – Weitere Konsequenzen 15

 § 17 – Rechtsschutz 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten 15

Übergangsbestimmungen 16

PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Redlichkeit bzw. Integrität und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen für das wissenschaftliche Arbeiten und für die Reputation von Forscher*innen und Forschungseinrichtungen sowie für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit entgegengebracht wird. Demzufolge wird die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb als einer der leitenden Grundsätze für Universitäten im Universitätsgesetz 2002 (UG)¹ an prominenter Stelle zum Ausdruck gebracht (§ 2 Z 3a UG) und die Sicherstellung ebendieser sowie die Vermittlung entsprechender Regeln zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis explizit als Aufgabe von Universitäten festgelegt (§ 3 Z 12 UG).

Die Universitätsleitung der TU Graz bekennt sich ausdrücklich zur Sicherung der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität in Lehre, Forschung und Verwaltung und stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung. Die nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis entsprechen internationalen Standards² und sind für alle Angehörigen der TU Graz bindend.

Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten (§ 2a Abs 2 HS-QSG).³ Die TU Graz trägt Sorge dafür, dass alle Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens ergreift die TU Graz geeignete Maßnahmen.

Ziele sind die Schaffung einer Kultur der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis, die Sicherung einer hohen Qualität der Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gewährleistung der Transparenz im Umgang mit Forschungsdaten und Veröffentlichungen sowie die Vermeidung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten.

TEIL I. GUTE WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE PRAXIS, WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES FEHLVERHALTEN

§ 1 – ALLGEMEINE PRINZIPIEN FÜR DIE GUTE WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE PRAXIS

Alle Angehörigen der TU Graz verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sowie insbesondere der nachfolgend genannten Grundregeln:

- a) lege artis zu arbeiten, d. h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen;

¹ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF 50/2024.

² Dieser Satzungsteil der TU Graz berücksichtigt die Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, die 2019 unter dem Titel „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ veröffentlicht und von der Wiener Druck- und Handelsgesellschaft mbH verlegt wurde. Außerdem wird der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im Jahr 2020 veröffentlichte „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“ berücksichtigt.

³ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl I 74/2011 idF 50/2024.

- b) Resultate nachvollziehbar und nach Möglichkeit reproduzierbar zu dokumentieren;
- c) Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen (Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe);
- d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer Personen zu wahren sowie die wissenschaftliche Arbeit anderer Personen nicht zu behindern (z. B. durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat);
- e) Offenheit gegenüber Kritik von Kolleg*innen sowie sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Arbeiten von Kolleg*innen sowie Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit;
- f) prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung);
- g) wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten in der eigenen Arbeit und in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

§ 2 – KULTUR DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PRAXIS

Alle Angehörigen der TU Graz verpflichten sich, im Sinne der an der TU Graz gelebten Kultur der Redlichkeit, geistige Leistungen anderer anzuerkennen und dieser Wertschätzung insbesondere durch korrekte Quellenangabe im Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb Ausdruck zu verleihen. In diesem verantwortungsvollen Umfeld, das von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme, Vielfalt, Inklusion, Kollegialität und Offenheit geprägt ist, tragen sie zur Wahrung der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität und damit zu einer gelebten und lebendigen guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der TU Graz bei.

§ 3 – LEITUNGSVERANTWORTUNG UND ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches (z. B. Institut) verlangt Sachkenntnis, Präsenz sowie Überblick und kann nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Wenn dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, sind die Leitungsaufgaben entsprechend zu delegieren.
- (2) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches trägt die volle Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und des Qualitätsmanagements (Qualitätsplanung, Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung) eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Die Kooperation in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand, unter Beibehaltung der Urheberschaft, integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler*innen hin zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

§ 4 – BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

- (1) In allen Instituten (bzw. Arbeitsgruppen, etc.) ist dafür Sorge zu tragen, dass für Studierende im Rahmen ihrer Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine fachlich qualifizierte Betreuung sichergestellt ist und eine primäre, ausreichend verfügbare Betreuungsperson existiert.
- (2) Jede*r Universitätslehrer*in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis und die Problematik wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens in Lehre und Nachwuchsbetreuung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 5 – SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON GRUNDLEGENDEN DATEN

- (1) Für die Nachvollziehbarkeit von Veröffentlichungen notwendige Daten sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern an der TU Graz oder in der Institution, in der sie generiert wurden, für mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten zulassen, sollen zusätzlich auch Präparate, mit denen diese Daten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.
- (3) Datenschutzrecht: Im Forschungskontext können zwei Gruppen von personenbezogenen Daten unterschieden werden, nämlich jene, die für die Verwaltung eines Forschungsprojekts verarbeitet werden (z. B. Stundenlisten, Abrechnungen, Lohnkonten, Dienstverträge – „administrative Forschungsdaten“) und jene, die Gegenstand des wissenschaftlichen Forschungsprojekts sind (z. B. Proband*innen-Daten, Ergebnisse, Publikationen – „inhaltliche Forschungsdaten“).
 - a) Administrative Forschungsdaten sind an der TU Graz längstens nach 15 Jahren zu löschen, sofern in den entsprechenden Forschungsverträgen keine anderslautende Frist vereinbart wurde.
 - b) Inhaltliche Forschungsdaten dürfen aufgrund der Wissenschaftsprivilegierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch länger gespeichert werden, sofern geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden (z. B. Zugriffs- und Zutrittskonzept).

§ 6 – WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

- (1) Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen als wichtigstes Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene sowie fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Die international üblichen Regeln des jeweiligen Fachbereichs für die Zitation und die Kenntlichmachung übernommener Teile sind genau zu beachten.⁴

⁴ „Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.“ (§ 20 Abs 1 Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz UrhG), BGBl 111/1936 idgF). Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist somit eine Konsultierung der Verlagsseite bezüglich der korrekten bibliografischen Angaben erforderlich, bei Hilfsmitteln wie z. B. Software können die Lizenzvereinbarungen oder die Homepage des Herstellers*der Herstellerin Auskunft geben. Der Verlag kann vorschreiben, wie eine Offenlegung oder Zitation zu erfolgen hat. Es sei auf die aktuelle Fassung der technischen Norm ISO 690 „Information and documentation – Guidelines for bibliographic references and citations to information resources“ hingewiesen.

- (2) Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint.⁵ Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber*innen beteiligt, so tragen sie die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Als Mitautor*in kann nur eine Person genannt werden, die selbst wesentlich beigetragen⁶ und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor*innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede einzelne Person geleistet hat.⁷
- (4) Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist unzulässig. Eine allfällige Unterstützung durch Dritte kann nur in einer Danksagung Anerkennung finden.
- (5) Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.
- (6) Gutachter*innen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie von wissenschaftlichen und universitären Entscheidungsgremien beigezogene Gutachter*innen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Offenlegung von tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikten und Befangenheiten verpflichtet.

§ 7 – WISSENSCHAFTLICHES ODER KÜNSTLERISCHES FEHLVERHALTEN

- (1) Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Standards guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis verstoßen wird. Vorsätzlich handelt, wer im eigenen Handeln einen Verstoß für möglich hält und sich damit abfindet.
- (2) Grob fahrlässig handelt, wer die nach dem konkreten Kontext gebotene Sorgfalt außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er*sie die Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis in einem hohen Ausmaß verletzt.
- (3) In diesem Sinne als Verstoß zählen insbesondere
 - a) das Sabotieren oder Behindern der Forschungstätigkeit oder der künstlerischen Tätigkeit anderer Personen. Hierzu zählen insbesondere das Beschädigen oder Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die andere Forschende zur Durchführung ihrer Forschungen benötigen.
 - b) das Benützen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz).
 - c) die unerlaubte Inanspruchnahme einer anderen Person zum Zweck des Verfassens einer schriftlichen Arbeit oder Ablegens einer Prüfung oder zur Erstellung einer künstlerischen Arbeit oder die Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit (Ghostwriting), unabhängig davon, ob die genannten Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Auch das Anbieten solcher Leistungen ist nicht erlaubt.

⁵ Abschlussarbeiten wie Masterarbeiten und Dissertationen werden durch (elektronische) Übergabe an die Universitätsbibliothek nach österreichischem UrhG veröffentlicht (vgl. § 86 UG). Nach § 42f Abs. 1 UrhG sind in wissenschaftlichen Werken Großzitate, d. h. das Zitieren von Vorveröffentlichungen als Ganzes, zulässig; allerdings nur, wenn diese zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

⁶ Die Definition eines wesentlichen Beitrags zu einer wissenschaftlichen Arbeit kann sich zwischen den Fachrichtungen unterscheiden. Es werden üblicherweise Beiträge sein, die für die Konzeption der Studien oder Experimente, die Erstellung, Analyse und Interpretation der Daten oder die Formulierung des Manuskripts von Bedeutung sind.

⁷ Bei der Einbindung von Vorabpublikationen in Dissertationen und Habilitationsschriften, sei es als direktes oder indirektes Zitat, ist die Erläuterung des eigenen Beitrags bzw. der Beiträge der einzelnen Autor*innen zu diesen Vorabpublikationen erforderlich.

- d) die gänzliche oder teilweise Übernahme von Texten, Inhalten oder Ideen oder künstlerischen Werken, die als eigene ausgegeben werden (Plagiat). Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers*der Urheberin. Dazu können je nach Fachdisziplin auch die nicht kenntlich gemachte Übernahme von z. B. Entwürfen, Konstruktionen, Schaltungen, Diagrammen, mathematischen Herleitungen und Beweisen, Modellen, Strukturen, Herstellungs- und Analyseverfahren, Algorithmen, Architekturen, Quellcodes und anderen Ansätzen zählen, die gegebenenfalls auch durch „reverse engineering“ oder „Portierung“ von verfügbaren technischen Lösungen abgeleitet wurden.
- e) das Erfinden von Daten (z. B. von Forschungsergebnissen, Messwerten, Beobachtungsdaten, Statistiken), die Fälschung von Daten (z. B. durch die Manipulation des Forschungsprozesses), die Abänderung oder das selektive Weglassen von Daten, die der Forschungsthese widersprechen oder die irreführende Interpretation von Daten mit dem Ziel, ein gewünschtes Ergebnis zu erhalten.
- f) das Anführen unrichtiger Angaben in Anträgen und Bewerbungen.
- g) die Benachteiligung oder Behinderung hinsichtlich des beruflichen Fortkommens anderer.

Bei der Beurteilung, ob wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt, kann in Fällen, welche weiter in die Vergangenheit zurückreichen, die zum damaligen Zeitpunkt in der betreffenden Scientific Community gepflegte Vorgangsweise (z. B. Zitationsregeln) zur Hilfe genommen werden.

- (4) Ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten als schwerwiegend anzusehen ist, wird nach seiner Wesentlichkeit für die Gesamtleistung sowie nach seinem Umfang zu bestimmen sein. Schwerwiegendes Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn keine ausreichend eigenständige Leistung gegeben ist, wenn größere oder entscheidende Teile einer Arbeit übernommen, wenn falsch bzw. gar nicht zitiert oder Daten/Ergebnisse gefälscht bzw. erfunden wurden. Entscheidend für eine wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit sind insbesondere die Abschnitte, in denen durch Forschung gewonnene Sachverhalte beschrieben und/oder diskutiert werden.
- (5) Die TU Graz verlangt bei einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit), die eindeutig festhält, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
 - b) die Inhalte, die aus Werken Dritter oder eigenen Werken wortwörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind und der Ursprung der Information durch eine Quellenangabe ersichtlich gemacht wurde,
 - c) alle Vorgaben zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis iSd Satzung der TU Graz eingehalten wurden.
- (6) Zur Plagiatsprävention und Überprüfung von Verdachtsfällen führt die TU Graz automatisierte Ähnlichkeitsprüfungen durch. Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind jedenfalls durch eine betreuende Person flächendeckend einer finalen Plagiatsprüfung unter Zuhilfenahme der automatisierten Ähnlichkeitsprüfung zu unterziehen. Der verpflichtende Einsatz der hierzu verwendeten Software nach dem elektronischen Hochladen der finalen maschinenlesbaren Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (auch wenn gemäß § 86 Abs 4 UG ein Ausschluss der Benützung besteht oder beabsichtigt ist) dient als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die beurteilenden Personen. Darüber hinaus ist die TU Graz autorisiert, auch andere Arbeiten (z. B. Quelltexte, Bachelorarbeiten, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Habilitationen) einer Ähnlichkeitsprüfung zu unterziehen.

§ 8 – KONSEQUENZEN BEI FEHLVERHALTEN; UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

- (1) Liegt der Verdacht auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis vor, ist dies grundsätzlich der Commission for Scientific Integrity (CSI, siehe § 9) über ihre Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und hat alle Beweismittel des vermuteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens zu enthalten. Für Regelungen im Umgang mit Verdachtsfällen sowie mit Konsequenzen von Fehlverhalten während des Studiums wird auf Teil III des vorliegenden Satzungsteils verwiesen.
- (2) Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse, durch gefälschte Urkunden oder durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs 3 HS-QSG erschlichen wurde, ist dieser vom Studienrechtlichen Organ zu widerrufen (vgl. § 89 UG). Die zugrundeliegende Beurteilung wird für nichtig erklärt und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet (vgl. § 73 UG).
- (3) Stellt sich erst nach Erlassen des Habilitationsbescheides heraus, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten iSd § 2a Abs 3 HS-QSG erschlichen wurde, ist der Bescheid von dem*der Rektor*in aufzuheben und die Lehrbefugnis zu entziehen. Die Lehrbefugnis kann auch dann entzogen werden, wenn das gesetzte schwerwiegende wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten nicht im Zusammenhang mit der Habilitationsarbeit steht. Bei Vorliegen eines grob fahrlässigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens können die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte (insbesondere jene gem. Satzungsteil Studienrecht) durch das studienrechtliche Organ für eine maximale Dauer von zwei Jahren eingeschränkt werden, z. B. durch Einschränkung der Betreuung neuer Doktorand*innen.
- (4) Steht die*der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz, kommen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht. Als zivilrechtliche Konsequenzen sind bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der TU Graz oder Dritter möglich.
- (5) Soweit es zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere zum Schutz Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sind betroffene Dritte und erforderlichenfalls auch die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie über die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

TEIL II. COMMISSION FOR SCIENTIFIC INTEGRITY, ETHIKKOMMISSION

Mit dem Ziel, als renommierte Forschungseinrichtung ihre gesellschaftliche Verantwortung durch die Schaffung einer Kultur der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis zu unterstreichen und gestützt auf die Prinzipien der Forschungsintegrität und Forschungsethik, hat die TU Graz die nachfolgenden Gremien eingesetzt. Während sich die CSI mit Fällen vermuteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens beschäftigt und

damit in die Vergangenheit gerichtet ist, beschäftigt sich die Ethikkommission der TU Graz zukunftsgerichtet mit der Beurteilung, Beratung und Bewusstseinsbildung zu ethischen Fragestellungen an der TU Graz.

§ 9 – COMMISSION FOR SCIENTIFIC INTEGRITY (CSI) FÜR FÄLLE VERMUTETEN WISSENSCHAFTLICHEN ODER KÜNSTLERISCHEN FEHLVERHALTENS

- (1) Die CSI hat die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis den Angehörigen der TU Graz wie insbesondere Beteiligten und dem Rektorat als Anlaufstelle vertraulich zur Verfügung zu stehen. Die CSI klärt Fälle von vermutetem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhalten universitätsintern und stellt fest, ob wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt. Hiervon ausgenommen sind die in Teil III des vorliegenden Satzungsteils dargestellten Fälle, die in der Zuständigkeit der Prüfer*innen und Betreuer*innen liegen.
- (2) Verfahren: Die CSI wird infolge einer Anfrage eines Mitgliedes des Rektorates oder einer Verdachtsmeldung eines*einer Angehörigen oder eines*einer ehemaligen Angehörigen der TU Graz oder eines*einer Externen aufgrund eines ihr*ihm zur Kenntnis gelangten konkreten Verdachts über ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten einer*eines Universitätsangehörigen oder ehemaligen Universitätsangehörigen tätig. Anfragen und Verdachtsmeldungen werden an die Geschäftsstelle der CSI gerichtet. Bei Bedarf können externe Sachverständige beigezogen sowie Gutachten beauftragt werden. Ist ein*e Mitarbeiter*in der TU Graz vom Verdacht betroffen, wird diese*r informiert und ihm*ihr freigestellt, den zuständigen Betriebsrat einzubinden. Jedenfalls wird, wenn die CSI Fehlverhalten eines Mitarbeiters*einer Mitarbeiterin feststellt, nach Abschluss des Verfahrens der zuständige Betriebsrat über den Ausgang informiert. Ist ein*e Studierende*r der TU Graz gem. §§ 12 bis 14 vom Verdacht betroffen, wird diese*r informiert und ihm*ihr freigestellt, die HTU einzubinden. Jedenfalls wird, wenn die CSI Fehlverhalten eines*einer Studierenden feststellt, nach Abschluss des Verfahrens die HTU über den Ausgang informiert.
- (3) Zusammensetzung: Die CSI besteht aus acht internen Mitgliedern und einem externen Mitglied: Aus jeder Fakultät werden dem*der Rektor*in von dem*der jeweiligen Dekan*in zwei Wissenschaftler*innen, davon jedenfalls jeweils eine Frau, aus deren Fakultät vorgeschlagen. Aus diesem Vorschlag erstellt der*die Rektor*in gemeinsam mit dem*der Senatsvorsitzenden (nach Diskussion im nicht-öffentlichen Teil einer Senatssitzung) einen Nominierungsvorschlag unter Wahrung eines Frauenanteils von 50 %. Die Ersatzmitglieder werden jeweils von den Mitgliedern innerhalb ihrer Fakultät nominiert. Seitens des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AkG) werden aus dem Kreis seiner Wissenschaftler*innen ein Mitglied und ein Ersatzmitglied nominiert. Bei den Mitgliedern der CSI ist ein Frauenanteil von 50 % einzuhalten.

Als Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r der CSI können nur in der Wissenschaft erfahrene Universitätsprofessor*innen oder nur Personen mit langjähriger Praxis in einem auf Unabhängigkeit vereidigten Beruf (insbes. Personen aus dem Richter*innen-Stand) fungieren. Der*die Vorsitzende der CSI soll kein*e Angehörige*r der TU Graz sein und wird von der*dem Rektor*in bestellt.

Die Funktionsperiode der CSI beginnt mit Jänner des Kalenderjahres (KJ), das auf jenes mit Start einer neuen Rektoratsperiode folgt und endet mit Dezember des KJ, in dem diese Rektoratsperiode endet. Die Funktionsperiode der Mitglieder der CSI ist dabei nicht an die Dauer der Funktion der*des Vorsitzenden der CSI gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder der CSI werden von der*dem Rektor*in bestellt und die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.

- (4) Vertraulichkeit: Die Sitzungen der CSI sind nicht öffentlich. Zum Schutz aller betroffenen Personen ist strengste Vertraulichkeit zu wahren. Diese strenge Vertraulichkeit gilt auch für die geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen.
- (5) Berichtspflicht: Die CSI berichtet dem*der Rektor*in und dem*der Senatsvorsitzenden jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.
- (6) Näheres zum transparenten und fairen Verfahren der CSI ist in der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (7) Diese Bestimmungen sind Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens. Sie ersetzen nicht andere geregelte Verfahren (z. B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berühren weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

§ 10 – ETHIKKOMMISSION

- (1) Die Ethikkommission wird an der TU Graz eingerichtet, um
 - a) über die ethische Vertretbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsvorhaben sowie von Forschungsförderungsthemen, die von Angehörigen der TU Graz oder von Mitarbeiter*innen jener Unternehmen, an welchen die TU Graz mit mind. 50 % gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, eingebracht werden, zu entscheiden,
 - b) Organe der Universitätsleitung zu ethisch relevanten Themen an der TU Graz zu beraten,
 - c) die Bewusstseinsbildung für ethische Fragestellungen an der TU Graz zu fördern.
- (2) Die Ethikkommission hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 UG, § 8c KAKuG⁸ oder nach weiteren einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf deren Zuständigkeit zu verweisen.
- (3) Verfahren: Angehörige der TU Graz oder Mitarbeiter*innen von Unternehmen, an denen die TU Graz mit mind. 50 % gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, können einen Antrag auf Prüfung der ethischen Vertretbarkeit eines Forschungsvorhabens oder einer Publikation an die Ethikkommission stellen. Dazu bringen sie diesen elektronisch bei der Geschäftsstelle der Ethikkommission ein. Bei Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet die Ethikkommission über den Antrag mit Votum positiv, mit einer Aufforderung zur Abänderung und neuerlicher Vorlage oder negativ. Zu Anfragen nach § 10 Abs 1 Z 2 gibt die Ethikkommission eine Stellungnahme ab.
- (4) Zusammensetzung: Die Ethikkommission besteht aus fünf internen und zwei externen Mitgliedern: Aus jedem Field of Expertise (FoE) werden dem*der Rektorin von dem*der jeweiligen FoE-Leitung (oder Leitungsteam) zwei Wissenschaftler*innen, davon jedenfalls jeweils eine Frau, aus deren FoE vorgeschlagen. Aus diesem Vorschlag erstellt der*die Rektor*in gemeinsam mit dem*der Senatsvorsitzenden (nach Diskussion im nicht-öffentlichen Teil einer Senatssitzung) einen Nominierungsvorschlag unter Wahrung eines Frauenanteils von 50 %. Als externe Mitglieder werden von dem*der Rektor*in eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Ethik/Philosophie und eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Rechtswissenschaften nominiert. Die Ersatzmitglieder werden jeweils von den Mitgliedern innerhalb ihres FoE bzw. innerhalb der Fachbereiche Ethik/Philosophie und Rechtswissenschaften nominiert. Des Weiteren

⁸ Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl 1/1957 idgF

nominieren AkG und BRwiss jeweils eine Person, die als „ständige Vertretung“ ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen und im Falle ihrer Verhinderung eine Ersatzperson aus dem AkG bzw. BRwiss entsenden kann. Bei den Mitgliedern der Ethikkommission ist ein Frauenanteil von 50 % einzuhalten.

Die Funktionsperiode der Ethikkommission beginnt mit Jänner des KJ, das auf jenes mit Start einer neuen Rektoratsperiode folgt und endet mit Dezember des KJ, in dem diese Rektoratsperiode endet. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission sind an diese Dauer gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der*dem Rektor*in bestellt und die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.

Die Ethikkommission nimmt ihre Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig, frei von Weisungen und ehrenamtlich. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und haften nicht für Entscheidungen oder Empfehlungen der Ethikkommission oder darauf basierenden Entscheidungen der Organe der Universitätsleitung.

- (5) Vertraulichkeit: Der Gegenstand des Verfahrens und die Entscheidungsfindung der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Berichtspflicht: Die Ethikkommission berichtet dem*der Rektor*in und dem*der Senatsvorsitzenden jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.
- (7) Näheres zum Verfahren der Ethikkommission ist in der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

TEIL III. STUDIENRECHTLICHE KONSEQUENZEN VON WISSENSCHAFTLICHEM ODER KÜNSTLERISCHEM FEHLVERHALTEN

Die Studierenden sind durch die Lehrenden in den Regeln der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis im Sinne dieses Satzungsteils zu unterweisen und haben diesen einzuhalten. Sowohl Lehrende als auch Studierende sind sich in erhöhtem Maße bewusst, dass sie durch ihre Handlungen die Kultur der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der TU Graz im Sinne von § 2 dieses Satzungsteils mitgestalten.

§ 11 – WISSENSCHAFTLICHES ODER KÜNSTLERISCHES FEHLVERHALTEN IM STUDIUM

Neben den in § 7 angeführten Handlungen ist im Sinne von Teil III dieses Satzungsteils auch das Erschleichen einer Leistungsbewertung, insbesondere unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“), als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu verstehen. Welche Hilfsmittel zu welchem Zweck und Ausmaß erlaubt sind, legen die Lehrenden vor Semesterbeginn im Rahmen der Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsbeschreibung in TUGRAZonline fest.

§ 12 – FOLGEN VON WISSENSCHAFTLICHEM ODER KÜNSTLERISCHEM FEHLVERHALTEN BEI LEISTUNGSERBRINGUNG OHNE AUFSICHT

- (1) Wird bei Leistungserbringungen ohne Aufsicht ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten festgestellt, so
 - a) hat bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens vor Abgabe die*der LV-Leiter*in die*den Studierende*n auf das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung hinzuweisen.
 - b) hat bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens bei Abgabe, ggf. durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware, bzw. nach Abgabe die Beurteilung „U ungültig aufgrund von Täuschung“ zu lauten und wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet (d. h. negativer Prüfungsantritt).
 - c) wird bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach der Beurteilung die Note für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet (d. h. negativer Prüfungsantritt).
- (2) Wird das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten von der CSI als schwerwiegend iSd § 7 Abs 4 eingestuft, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten festgestellt wird und wird bescheidmässig vom Studienrechtlichen Organ verhängt.

§ 13 – FOLGEN VON WISSENSCHAFTLICHEM UND KÜNSTLERISCHEM FEHLVERHALTEN BEI MASTERARBEITEN UND DISSERTATIONEN

- (1) Wird im Rahmen von Masterarbeiten und Dissertationen wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten festgestellt, so
 - a) hat bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens vor Einreichung der Arbeit die betreuende Person die*den Studierende*n auf das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung hinzuweisen. Die betreuende Person kann in von der CSI als schwerwiegend iSd § 7 Abs 4 eingestuften Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss ggf. ein neues Thema und eine neue betreuende Person finden.
 - b) wird bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach Einreichung, ggf. mittels automatisierter Ähnlichkeitsprüfung, die Arbeit mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ benotet. Die betreuende Person kann in von der CSI als schwerwiegend iSd § 7 Abs 4 eingestuften Fällen die weitere bzw. erneute Betreuung verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss ggf. ein neues Thema und eine neue betreuende Person finden. Zudem kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten festgestellt wird und wird bescheidmässig vom Studienrechtlichen Organ verhängt.
 - c) wird bei Nachweis des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach der Beurteilung die Note der Arbeit für nichtig erklärt. Die betreuende Person kann in von der CSI als schwerwiegend iSd § 7 Abs 4 eingestuften Fällen die neuerliche Betreuung verweigern. Die*der Studierende muss ggf.

ein neues Thema und eine neue betreuende Person finden. Zudem kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird und wird bescheidmäßig vom Studienrechtlichen Organ verhängt.

§ 14 – FOLGEN VON WISSENSCHAFTLICHEM ODER KÜNSTLERISCHEM FEHLVERHALTEN BEI LEISTUNGSERBRINGUNG UNTER AUFSICHT

- (1) Erfolgt während der Leistungserbringung eine Vortäuschung, insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. eine Leistungserbringung unter fremder Identität, oder wird der Versuch einer solchen Handlung bemerkt, so ist dies mit dem Abbruch einer begonnenen Prüfung im Sinne des § 26 Abs 8 Satzungsteil Studienrecht⁹ gleichzuhalten und es erfolgt die Benotung mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“. Diese Beurteilung wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die unerlaubten Hilfsmittel sind – wenn möglich – während der Leistungserbringung als Beweismittel sicherzustellen.¹⁰ Es ist von der*dem LV-Leiter*in bzw. dem Aufsichtspersonal ggf. ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen. Die*der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen aufzuklären. Das für das Studium zuständige Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) ist über die negative Beurteilung zu informieren.
- (2) Erfolgt die Teilnahme an der Leistungserbringung unter fremder Identität, so ist ein zum Identitätsnachweis eingesetzter Ausweis zur Beweissicherung zu dokumentieren und die Identität der tatsächlich anwesenden Person nach Möglichkeit zu klären. Es ist von der*dem LV-Leiter*in bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die anwesende Person ist darüber zu informieren, welche weiteren Maßnahmen folgen werden (studienrechtliche Folgen sowie mögliche strafrechtliche Sanktionen). Das für das Studium zuständige Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) ist zu informieren. Sie*er hat die beteiligten Personen zu einem Gespräch vorzuladen. Es wird ein Aktenvermerk über den Sachverhalt im Studierendenausschuss der beteiligten Studierenden vorgenommen. Das für das Studium zuständige Studienrechtliche Organ hat jene*n Studierende*n, die*der zur Prüfung angemeldet war, zu informieren, welche weiteren Maßnahmen folgen werden (studienrechtliche Folgen sowie mögliche strafrechtliche Sanktionen). Die Beurteilung mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ erfolgt bei jener*jenem Studierenden, die*der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war. Sollte der Vorladung des Studienrechtlichen Organs zum Gespräch nicht nachgekommen werden, erfolgt die Aufklärung über die Konsequenzen auf schriftlichem Weg. Das Studienrechtliche Organ leitet der für die Administration der Studienangelegenheiten an der TU Graz zuständigen Organisationseinheit den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zur Überprüfung und allfälligen Einbringung einer Strafanzeige weiter (ggf. Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden¹¹, Gebrauch fremder Ausweise, Bestimmungs- und Beitragstätter*innenschaft¹² sowie der Versuch einer strafbaren Handlung¹³). Ggf. ist auch die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens indiziert (z. B. Ghostwriting).

⁹ Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz SA 92000 STSR 124-04, Mitteilungsblatt vom 16. Oktober 2024.

¹⁰ Technische Geräte wie Taschenrechner, Mobiltelefone, Smartwatches etc. werden bei widerrechtlicher Nutzung jedenfalls nicht sichergestellt.

¹¹ Ein Studierendenausweis oder amtlicher Lichtbildausweis ist als öffentliche Urkunde zu qualifizieren.

¹² § 12 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idGF: „Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“

¹³ § 15 Abs 1 StGB: „Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.“

- (3) Erfolgt bei einer Prüfung, die in Form eines Prüfungsvorganges durchgeführt wird (insb. Vorlesungsprüfung), ein Fehlverhalten zum wiederholten Mal, kann die*der LV-Leiter*in eine Prüfungssperre verhängen und die*den Studierende*n erst nach Ablauf von vier Monaten neuerlich zur Prüfung zulassen.
- (4) Wird das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten erst nach der Leistungserbringung nachgewiesen, so wird diese mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Bei Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität ist gemäß Abs 2 vorzugehen. Bei anderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhalten ist dieses durch die*den LV-Leiter*in im Zuge eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens festzustellen.
- (5) Wird das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten nach der Beurteilung festgestellt, so wird die Note für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet (d. h. negativer Prüfungsantritt). Wird das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten durch die CSI als schwerwiegend iSd § 7 Abs 4 eingestuft, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten festgestellt wird und wird bescheidmäßig vom Studienrechtlichen Organ verhängt.

§ 15 – VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG EINES WISSENSCHAFTLICHEN ODER KÜNSTLERISCHEN FEHLVERHALTENS IM STUDIUM

(1) Verfahren bei Leistungserbringung ohne Aufsicht

Die Feststellung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten erfolgt in diesem Fall durch den*die LV-Leiter*in, der*die sich dazu eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens unter Zuhilfenahme aller angemessenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhaltes bedient. Stichprobenartige Überprüfungen sind zulässig, wenn sie den Studierenden vorab ankündigt wurden und die Stichprobenauswahl fair, d. h. ohne den Anschein einer Diskriminierung von Personengruppen, erfolgt. Der*dem betroffenen Studierenden ist Parteiengehör einzuräumen, indem sie*er mit dem Vorfall konfrontiert und ihr*ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Das Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) kann zur Ermittlung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens beigezogen werden. Jede negative Beurteilung aufgrund von wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten ist der*dem für das Studium zuständigen Studiendekan*in sowie in Kopie der Geschäftsstelle der CSI zum Zwecke der Dokumentation zu melden.

(2) Verfahren bei Masterarbeiten und Dissertationen

Bei Masterarbeiten oder Dissertationen hat die betreuende Person das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten festzustellen, wenn es in der Betreuungsphase bzw. vor der Bekanntgabe der Beurteilung entdeckt wird. Dazu hat sie*er sich eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens zu bedienen. Das Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) kann zur Ermittlung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens beigezogen werden. Jede negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens ist der*dem für das Studium zuständigen Studiendekan*in sowie in Kopie der Geschäftsstelle der CSI zum Zwecke der Dokumentation zu melden. Die betreuende Person hat die Feststellung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens zu dokumentieren und der*dem Studierenden schriftlich zu begründen. Bei bereits beurteilten Masterarbeiten oder Dissertationen ist im Verdachtsfall durch die CSI zu klären, ob wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Verfahren bei Leistungserbringung unter Aufsicht

Die Feststellung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten erfolgt in diesem Fall durch den*die LV-Leiter*in, der*die sich dazu eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens unter Zuhilfenahme aller angemessenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhaltes bedient. Der*dem betroffenen Studierenden

ist Parteiengehör einzuräumen, indem sie*er mit dem Vorfall konfrontiert und ihr*ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Das Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) kann zur Ermittlung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens beigezogen werden. Jede negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens ist der*dem für das Studium zuständigen Studiendekan*in sowie in Kopie der Geschäftsstelle der CSI zum Zwecke der Dokumentation zu melden.

- (4) Ein faires und unbeeinflusstes Verfahren bedeutet, dass keine Interessenskonflikte bestehen, keine Einflussnahme durch Dritte vorliegt, der*dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben, transparent und aufrichtig kommuniziert wird, eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann, relevante Vorgänge dokumentiert und Entscheidungen unparteilich getroffen sowie begründet werden.
- (5) Das studienrechtliche Organ legt Verdachtsfälle auf schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten der CSI zur Prüfung vor.

§ 16 – WEITERE KONSEQUENZEN

- (1) Wird bei einer schriftlichen Vorlesungsprüfung ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten festgestellt, kann die*der LV-Leiter*in für die*den betroffene*n Studierende*n beim nächsten Antritt eine mündliche Prüfung vorsehen.
- (2) Wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten bei einer*einem Studierenden festgestellt so können für sie*ihn beim nächsten Antritt vom verlautbarten Prüfungsmodus abweichende Regelungen festgesetzt werden, etwa mündliche Teilprüfungen anstelle von Abgaben oder schriftlichen Teilprüfungen.
- (3) Studierende, die aufgrund eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung deshalb für nichtig erklärt wurde, sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

§ 17 – RECHTSSCHUTZ

Studierende haben beim Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit, binnen der Frist gemäß § 79 Abs 1 UG einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung und Nichtigerklärung der Beurteilung „U ungültig aufgrund von Täuschung“ in Form einer bescheidmäßigen Entscheidung durch das für das Studium zuständige Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) zu stellen. Das für das Studium zuständige Studienrechtliche Organ hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 45 Abs 2 AVG¹⁴; Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Verwaltungsverfahren). Wenn die für und gegen die*den Studierende*n sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung gleiches Gewicht haben, ist im Zweifel für die*den Studierende*n zu entscheiden. Gegen die bescheidmäßige Entscheidung steht das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung.

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Dieser Satzungsteil tritt am 04.12.2025 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft. Gleichzeitig treten der Satzungsteil Plagiat der Technischen Universität Graz (SA 91000 PLAG 150-02), Mitteilungsblatt vom 16. November 2022, sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Graz (RL 92000 SGWP 050-05), Mitteilungsblatt vom 17. Jänner 2024, außer Kraft.

¹⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 51/1991 idgF

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Abs 3 sowie § 10 Abs 4 der vorliegenden Satzung treten mit Beginn der nächsten neuen Rektoratsperiode in Kraft, die auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Satzungsteils im Mitteilungsblatt folgt.